

Wiener Stadt-Bibliothek.

2966

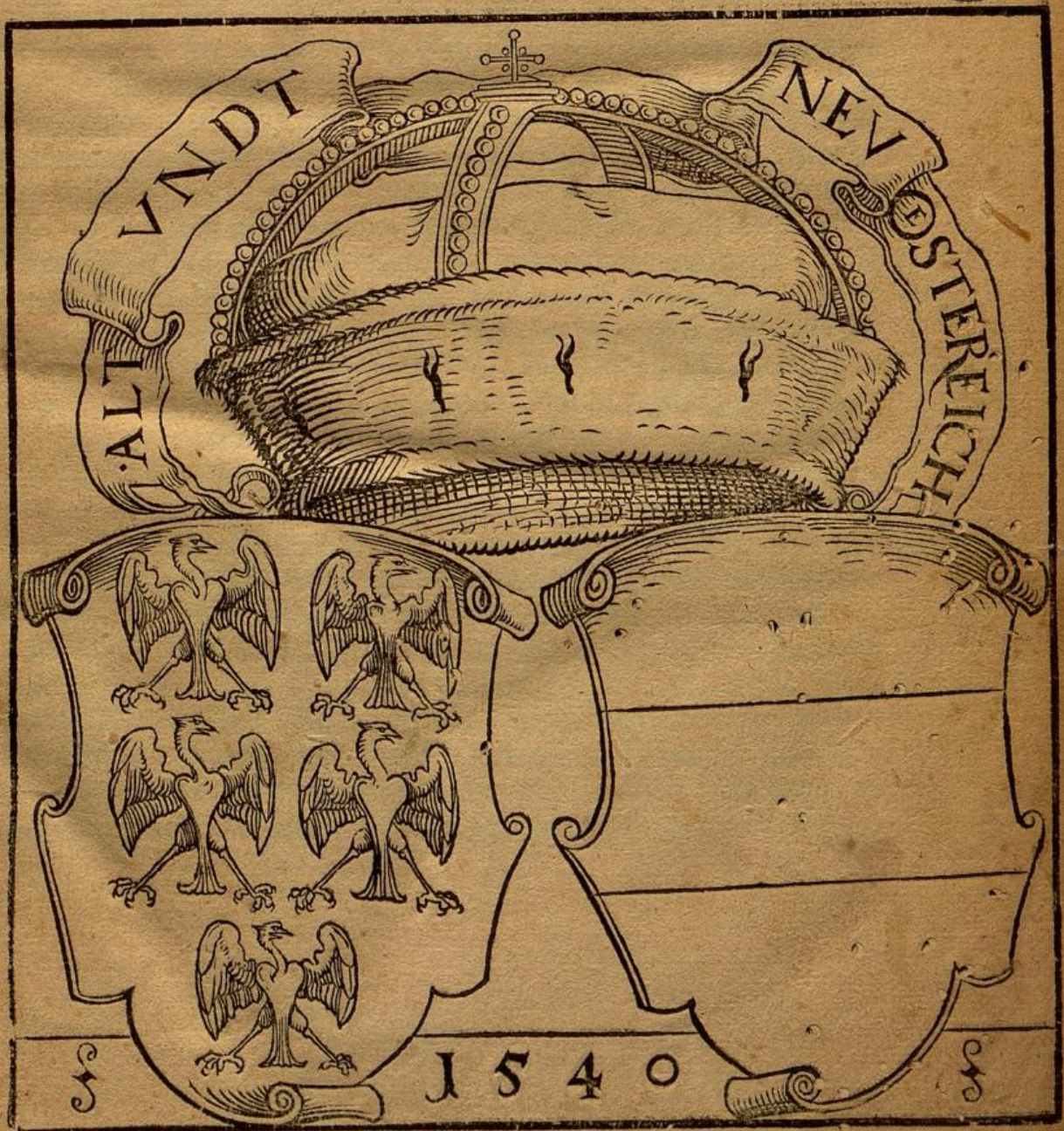
B

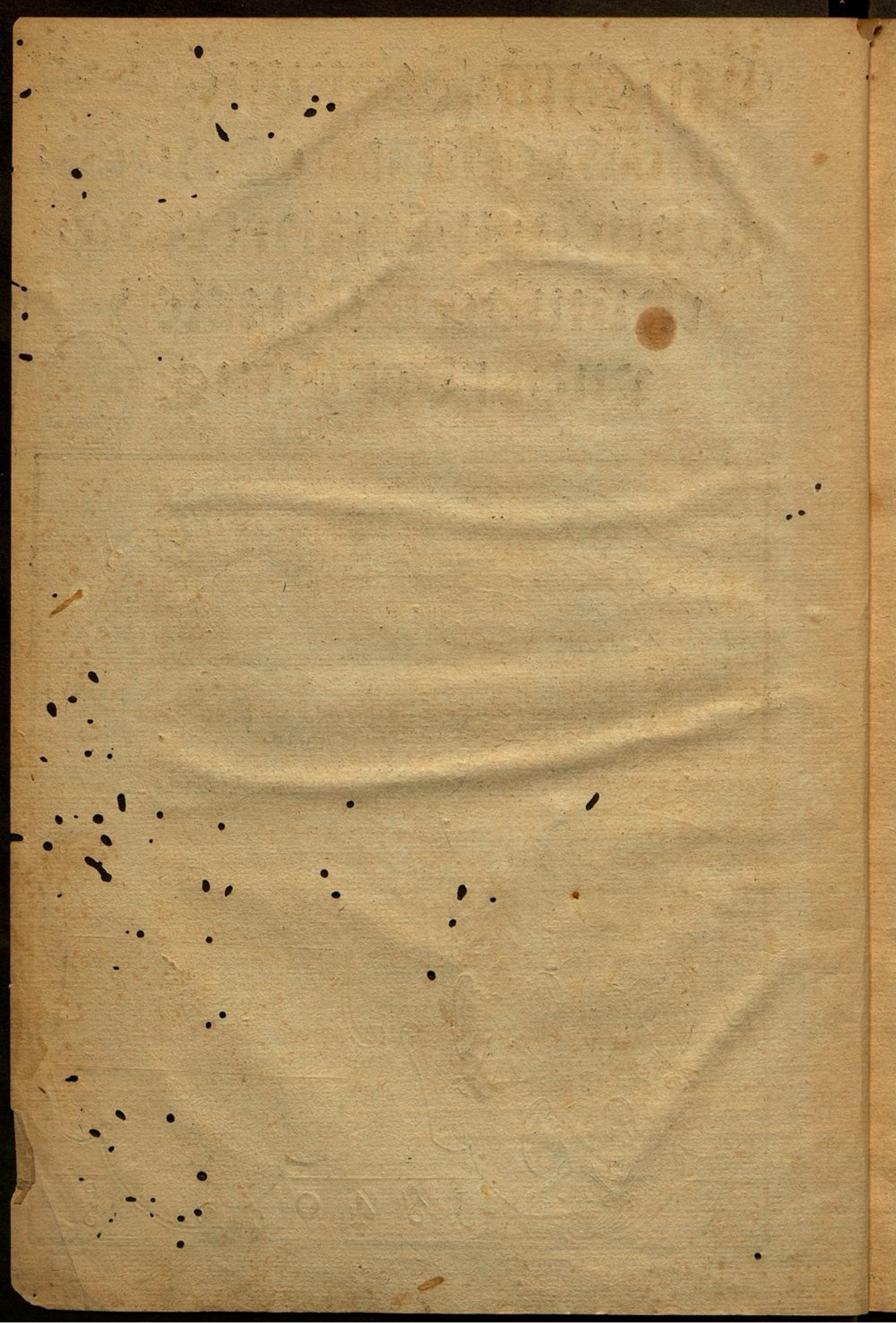


Gerichts-Ordnung

1536 u. 1540.

1 2192 6
II
Gerichts Ordnung des
Landtsrechten des hoch-
löblichen Ertzhertzog-
thumbs Wsterreich
vnder der Enns.





Eingang der Gerichts Ordnung.

Nachdem nun etlich jar heer / bey diesem löblichen Gericht des Landfrecchten / mit fürbringung der Partheien Gerichtlichen / vnnnd Extraordinarien sachen / Auch volfürerig derselbe Appellation / Supplicationen / vnd Schrifften / vill treffenlich Mißbreuch / vnd Vnordnüg dermassen befunde / dardurch nit allain die Partheyen in iren sachen vnnordürfftiger weis angehenngt / vnd außgezogen / Sonnder auch das Gericht in fürbringung der Acta / mit verschwendung vergebner zeit beschwärlichen behelligt / vnd daneben vill schmächlicher anthassung / in schriftlichem / vnd Mündlichen fürbringen / wider menig seltrig Ernstlich verpor / zünerclainung des Gericht gebraucht. Derhalben Landmarschalch vnd Beyfizer obberüerts Landfrecchten / allen Partheyen zu Nutz / vnd guetem / auch zum vorderisten zu merer befriederung des Rechtens / vnd thünfftiger abschnedung obsteend beschwerlicher vnnordnung Auch zu hayung gebüerender Zucht / vnd Erberkheit / so sich der ortten billichen zügebrauchen gebüert / verursacht worden / Dise nacholgunde Gerichts Ordnung / wie es mit Gerichtlicher verfarung / desgleichen der täglichem fürfallenden Extraordinarien sachen / mit Einlegung der schrifften / Ordenlicher aufrichtung der Appellation / mit Collationierung vnd Supplication auch vnder schreibung derselben / Vnnnd sonnst in vill annder weeg / durch die Partheien vnd derselben Procuratorn / Gwallttrager / Sollicitatorn / vnnnd Supplication schreibern / gehalten vnnnd gehandelt / Auch wellichermassen gegen den vngehorsamen mit Strass / nach gelegenheit yedes Articls vbertretung verfahren / vnd angezogner Ordnung die würcklich volziehung gethan werden soll.

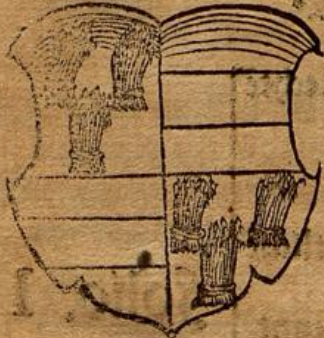
Welliche Gerichts Ordnung / dann durch Römischer / Auch zu Hungern vnnnd Behaim zc. Khü. Maiesat / Erzhertzogen Ferdinanden / vnnfers Allergnedigisten Herrn vnnnd Landfürsten / Hochlöblich Stathallerambts Verwallter / Canzler vnd Regenten der Niderösterreichischen Landde / annstat derselben / bis auf Jr Khü. Maiesat zc. weiter selbst wolgefallen / vnd wider

rüeffen/ Dermassen wie die von Articul zu Articul begriffen/ Bewilligt/ vnd betreffigt. Sollicher yetzt bemelter Gerichts Ordnung wisset vnd wisset Ir di Partheien / vnd derselben Procurator/ Advocaten/ vnd Supplication schreibern/ mit irer inhalt / was ainem yeden dieselb zu volziehen/ vnd gemas zu handlen/ vnd zu verfahren auferlegt/ gehorsamliche zugeleben/ Vnd Ir Procurator es Eure Principall / in iren sachen vnd handlungen / so Sy Euch vertrauen/ vnd zu handlen gegen Irer belonung beuelchen / mit nichtig zu verthuerzen / oder durch Ewren vnnfleis / oder verabsaumung vnnbillicher weis in schaden oder nachtail zulaiten. Auch sich aller beschaidenheit in Irem schriftlichem vnd Mündlichem fürbringen zugebrauchen/ vnd sich in dem allen nicht anderst als gehorsambliche/ vnd dermassen mit volziehung mer bernerter Gerichts Ordnung zehalten/ vnd zubeweisen/ damit das Recht mer als bisheer mit ordenlicher verfarung vnd fürbringung der Acta beschehen/ gesüedert/ die Augenscheidliche vnorndung/ darans den Partheien aufzug vnd verlenngerung neben mercklichem vncosten ernoigt. Darzue die vnnottürstigen Schimpffierungen abgestellt/ vnd zu annder handlung nicht vsach gegeben werde.

Eröffent am zwelfften tag Aprilis nach Christi geburt Tausent
Fünffhundert vnd im Vierzigisten Jar.

Wilhalbm herz von
 Puechaim / zum Haidenreich /
 stain zc. Kd. Kii. Ma. Kat vnd
 Landtmarschalch.

Hanns hem von Puec
 haim zu Harnn zc.



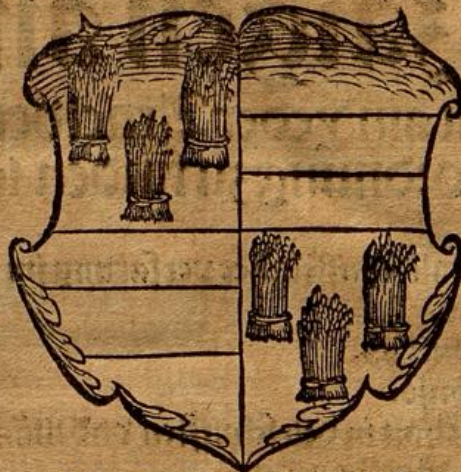
Wolhart Strein herz
 zu Schwarzenaw zc.



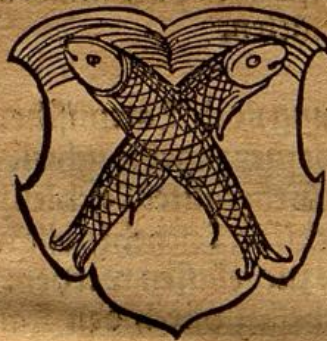
Caspar Freyher von
 Eizing. zc.



Kd. Kii. Aday.
 Landrechtens
 der der Enns.



Ambrosy Weisand zu
 Cremsfegg / Kd. Khü.
 Ma. Kat vnd Landt
 vndermarschalch.



Benedict Schaul
 zu Ennglstain.



Matheus Teüßl
 von Enzersdorf.



Hanns Beyr zu
 Osterweig.



Caspär Strasser Kd.
 Khü. May. Kat vnd
 Landtschreiber.



Beyitzer des
 in Osterreich vn

Anzeigen an was Plat ain yeder Artiel der Gerichts ordnung zu finden sey.

Ordnung anzahl schriftlicher verfarung im Rechte
In Dilatorijs.

In Exceptiõibus.

In Peremptorijs.

Aller Ersamkheit in den schrifften vnd mündliche
fürbringen zugebrauchen.

Vor Newerung in den Schlusschrifften zu ent-
halten/vnnd sich in gegensamhung nicht ein-
zulasen.

Die lanngen schriftlichen oder mündlichen Recht-
satz/nicht zugestatten.

Folio. I

Khainer Newerung noch Lateintischer wort / oder
Allegation nicht mer zugebrauchen.

So ain Parthey Generaliter beschleüßt vnnd von
beden tailn Rechtsatz beschehē/solle weiter nichts
eingesüert noch zuegelassen werden.

Die lanngen Rechtsatz durch den Landtschreiber
nicht anzenemben.

In dem anrueffen vmb Recht / die Partheyen vnd
sachen zuerleüttern.

Vmb Recht oder erledigung / es sey dan wie obsteet
besoffen vnd Collationiert nicht anzerueffen.

In dem anrueffen vmb Recht vor Gericht ain vn-
derschaidt zehalten.

In was tagen die Partheyen in Gericht gegenein-
ander verfaru sollen.

Folio II

Verhinderung der vsachen ordenlicher verfarung/
vor Gericht fürzbringen.

Auferbieten auf den negsten Rechtstag züverfaren.

Weisung zwischen den Landtsrechten züvolstern.

Commissari miteinander züvergleichen.

Folio III

In fürfallender strittigkheit der Commissari/ die
vergleichung durch das Gericht zü beschehen.
In Extraordinariën sachen/ volstierüg der weisung/
vnd annthers was die Abschiedt insich halften.
Was gegen den vngehorsamen von wegen dises ar-
ticl/ nicht volziehung zehanndlen.

Sol. III

Wellicher massen die Partheyen auff die gelaißten
Kundschaften mit jren einreden versaren sollen.
Gleicherweiß in der gegenweisung mit den schriff-
ten wie obsteet zü versaren/
Von wegen vergleichung der Weisartiel so die strit-
tig/ sollen die Partheien nach aufhebung 8 Landf-
rechten in acht tagē den negsten darnach gegenein-
ander jeder mit einer schriften vñ rechtsaz versarn
So ain Rechtsaz gethan / solle derselb außser zue-
gebung des Gegentails zü weiter schriften nit
zuegelassen werden.

So. IIII

Zwischen den Rechten die verkhündungen zü ersue-
chen vnd zünemben.
Verfarung wo sich strit der verkhündung halben
zuerregt.
Dem Scherms zwischen den Rechten verkhünden
zelaßten.
Außer gnuegsames Gwallt vor Gericht ychtes zü-
hannndlen.
Gleicherweiß in den Extraordinariën sachen/ sich
mit Gwallt zü versehen/ vnd die Gwallt bey der
Caungley einschreiben zelaßten.
On sonnder Lehasst vsachen/ oder vorwissen des
Gerichts/ des Gwallts nicht züenschlahen.

Solio V

Die Acta vor fürbringung derselben von Eeden tail/
len zü Collationiern vnd zü beschliessen.
Land/ schreiber die Ältern vor den Jüngern sachen
fürzbringen.

Sol VI

A iij Die

Die Acta darauf die Procuratores/sich in jen Recht
sätzen ains zweiffel ad Acta vnd in das Gerichts
büch lenden sollen auch ee / vnd Sy für Gericht
gebracht/richtig gemacht/Collationiert vnd da
vor in Gericht nit angerüefft werden.

Die Collationierung in zeit stillstandt des Landts
rechten zeitlichen vnd mit vleif zübesuechen.

Fol. VI

Ob ainer seines aussenbeleiße eehafft vsachē hette
Die Procuratores sich mit vberflüssigen sachenn
nicht zübeladen.

Vnderschreibung der Acta vnd Supplication.

Gegen den vngeschorfamen mit straff züuerfaren.

Procuratores die Partheien von den schmachun
gen abzüweisen/ vnd aussere entschuldigung der
gleichen schrifften thaine zemachen noch zün
derschreiben.

Fol. VII

Gegen den Partheien so sich der schmachschrifften
selbst anmassen/vñ doch dieselben nicht gemacht
haben/mit zwifacher straff züuerfaren.

Beschardt von der Regierung auf Bericht füer
derlichen züberantworten.

Die Partheien von vnfüeglichen sprüchen abzü
wenden.

Mit den Partheien vmb thainerlay sachen pact
oder geding zemachen/vñnd niemandt mit der
belonung züubernemen.

Fol. VIII

Wo sich der belonung halben strit züetregt/sich auf
des Gerichts Tax züwaigern.

Ordnung der verfarung in Ven Extraordinarien
sachen.

Die Originalbrief/auch annder schrifften/dauon in
den Acten od Supplication meldung beschiecht
alwegen hinzüzelegen.

Das die Procuratores zü der Collationierung/vnd
verabschiedung selbst erscheinen.

Fol. IX

Der Lateynischen einführung / dergleichen der
schimpfuerüg nit mer wie ob stet zugebrauchē.

Ordnung der Tagsagung / wie es gegen den vn-
gehorsamen gehalten werden soll.

Die abkhündung durch die Parthey so die selb
begert / zeitlichen vnnnd vor erscheinung des be-
nennen tags auf sein selbst Costen seinem Ge-
gentheil zuzeschickhen.

So die Gerichtlichen / oder verhörsachen durch
die Partheien güetlich vertragen werden / das
selb bey der Cannzley anzezaigen.

Folio. X

Die einnkhumenden Supplication bey der
Cannzley nicht verligen zelassen.

Disem Gericht zugewannt Procuratores / sol-
len auf der Burger Schrañ nicht procuriern.

Folio. XI

Register d' Wrd:

nung gerichtliche Appellationē des gleichen der
Extraordinarien verhörsachen verabschiedung.
Von ainer bey vrtl/vnnd der selbigen anhenngigen
hauptsachen.

An dem tag der ergangnen Vrtl / oder Abschied mit
der Appellation anzubieten

Die Appellation zu halber zeit des Lanndfrechten
der Regierung fürzubringen.

Sol. XI

Wo die Appellation wie obsteet zu der zeit nit ge
fertigt / desselben von dem Lanndschreiber vñ
thundt zünemben.

Auf den angeenden ersten Rechtstag die Appella
tion oder ainen Schuß fürzubringen.

Welliche die gesetzte zeit verscheynen lassen / das die
Vrtl oder Abschiedt in jr thrafft gangen.

Von wegen erleütterung der Vrtln.

Von ainer beyvrtl / vnd der Hauptsachen zu Ap
pelliren.

Von den Interlocutorj / oder beyvrtl / so vim diffi
nitivē sententie auf jnen tragen / zu Appelliren.

Wo sy in Executivis jrungen zutrügen / darüber
vrtl ergangen / ist die Appellation zugelassen.

So die endt vrtl durch erledigung in ain bey vrtl
verthert / soll die Appellation / auch vnnabge
schnitten sein.

Sol. XII

Ordnung güetlich vertragshandlung.

Das obsteunder Gerichtsordnung in den Ex
traordinarien sachen durch meniglich ge
mäf gehandelt vnd volfarn werde.

Sol. XIII

Register Ordnung

der Aidt für gener der Appellation halben zethuen.

Das die anbietung der Appellation des tag
daran die Vrtl oder abschiedt wie vorstet er
öffnet beschehe.

Mass vnd zeit vollführung der Appellation.

Das Landschreiber in abwesen Ober vñ Vnd
marschals den Aidt aufnehmen müge.

Ordnung 8 Aide in sachen auffer 8 Appellation
Die Partheien so auffer Lands/oder mit kräck
haiten beladen / mügen den Aidt für generde
der Appellation durch ainen Gwalltrager
thuen.

§o. XIII

Ob des außbeleißende person entschuldigung durch
gegentail angefochten wüerde/solle darauf durch
das Gericht weiter erkhanntüß beschehen.

Ainen yeden Aidt anßer des anzugs durch ainen
Gwalltrager züvollieren.

Von wegen vberantwortung vnd eröffnung der
Appellation/mitler zeit stillsteunds Landfrechten.

Ausserhalb des gegentail fürbringung seines nicht
erscheinen eehaffter vsachen nichts destweniger
die Appellation züeröffnen.

Ordnung von wegen aufrichtung der Appellation
so in den Extraordinarien mündlichen verhören/
vnd verabschiedung beschehen.

§o. XV

In den strittigen Articln aufrichtung der Appel
lation Landmarschals beschaedt darüber zü
erwartten.

Das die vngehorsamen / auffer bewilligung des
gegentails zü weiter aufrichtung der Appel
lation nicht zuezulassen.

Stritt vñnd vsachen so sich in aufrichtung der
Appellation zuetragen / durch das Gericht zü
entschaiden.

Aidt der Appellation halben.

§o. XVI

Landundermarschalhs Ord-
nung.

Landtschreibers Ordnung.

Die Acta vnd all annder Schrifften vnd Be-
uelch/so zü schreiben begert werden zünemben

Sol XVII

Landtsrechten Fürbieters Tax von denn
Brieffen vnd annderm zc.

Wides phlicht der Procuratores des Landts
rechten.

Sol. XVIII

Landtpotten Widt vnd Aufrihtung.

Ordnung der Geschwornen Landtpotten.

Ladungen vnd all ander Gerichtlich brief/allain
durch die Geschwornen Landtpottē außzütirage

Wo an Potten mangl die erstattung zethuen.

Sol. XIX

Das die Potten Execution jrer vberantwortung
geben.

Belonung der Potten.

Wo die Gerichtlichen brief bey frembden Potten
angeschickt/die Execution bey Gericht nicht
anzunemen.

Annehmung halben der Beuelch/ausser der Ge-
schwornen Potten.

Was gegen denen/so sich sollicher obsteunder an-
nehmung der brief verwidern zehandln.

Beschluss.

Sol. XX

Ordnung Gerichtlicher

verfarung/ Auch wie es in den Extraordinarien sachen damit gehalten vnd gehandelt werden soll.

Ordnung anzahl schriftlicher verfarung im Rechten.

In der Hauptsachen ainer jeden handlung/ so durch Ladung in Recht gewachsen/ sollen Sy Beder seids mit dreyen schrifften/ vnd ainem schriftlichen oder Mündlichen Rechtsatz/ verfaru vnd beschliessen. Wo aber ain sach durch gerichtlich Verlaß zu weisung thumbt/ sollen vñ mügen Sy ire einredt/ auf die volfüert weisung/ auch mit dreyen schrifften thuen/ Vnd volgundt/ wie obsteet/ jeder mit ainem Rechtsatz/ wie hernachvolgt/ vnd weiter anzeigt wirdet/ beschliessen.

In Dilatorijs.

So ain Parthey in Dilatorijs mer als ain Exception fürzet wenden hette/ die sollen Sy zünerhüettüg langer vmbfürung des gegentails im Rechten/ auf ainmal miteinander einbringen.

In Exceptionibus.

In den Exceptionen so Dilatorie genent werden/ Soll ain jeder tail mit mer als mit ainer oder auf das maist mit zwaien schrifften verfahren/ vnd darauf mit ainem Recht satz/ beschliessen.

In Peremptorijs.

Aber in Peremptorijs Exceptionibus nach dem die selben/ die Hauptsach mit sich führen/ sollen die Procuratores mit der anzahl schrifften/ vnd dem Rechtsatz wie in der Hauptsach/ wie vorsteet zuegelassen sein.

Aller Erfamkheit in den schrifften vnd mündlichen fürbringen zugebrauchen

B Die

Die Partheien Procurator / Advocaten / Schrifftmacher oder Supplication Schreiber / sollen sich nit allain in iren Reden vnd Mündlichen fürbringen vor Gericht sonder auch in allē iren schrifften / Sy werden in das Recht / in Verhör / oder sonst Supplication oder Berichts weiß für den Landmarschalch eingelegt / aller Ersamthait besleissen / sich in allweg thainer schmäbung oder stumpfierung weder von irer Parthey noch ir selbst Person wegen / wie bis heer / durch / Sy vnuerschonndt des Gerichts beschehen / nit gebrauchen / nichts so zū der Substanz oder notturst des handels nit dienstlich ist / einfüern / Die oft beschehen Repetierung vor eingefüerrer Punctē oder Argument gantzlich vermeiden / vñ in Summa on mit allain bey der Substanz vñnd dem grundt der sachen beleiben / den selben mit dem thurgisten als es sein / vñnd der sachen notturst erleiden than / fürbringen / vnd fürnehmlichen sich in der Legten oder Schlusschriften vor aller Newrung enthalten.

Vor Newrung in den Schlusschriften zū enthalten / vnd sich in gegen schmäbung nicht einzulassen.

Wo sich aber ain Parthey ainicherlay schmäbung / schimphierlig Newrung oder antiderer dergleichen vñndienstlichen einführung / mündlichen oder schriftlichen gebrauchten wurde / So soll der gegentail sich hinwiderumb in gleichmässiger oder schmächlicher vñ vñndienstlicher Newrung einführung dagegē nit einlassen / sonder was er Newrs vñndienstlichs oder schimpflichs in solcher schriften befindt / dasselb in Margine verzeichnen / vñnd dem Landmarschalch fürbringen / damit solche frembde / vñnd verbotten einführungen vñnd schimpfführungen vbersehen / vñnd erwegē mügen werden vñnd so befunden / das in ainichen Puncten hiewider gehandelt vñnd verprochen wirdet / gegen den der die vbertretung thuet / oder in Gericht fürbringt / nach gestalltsam der Verprechung mit straff versarn.

Die längen schriftlichen od mündlichen Rechtsatz / nicht zū gestatten.

In den Rechtsätzen darinnen ain zeit her / in etlichen sachen / nit allain mit vbermassiger lengung / so man durch klain vñnd eung schrifften

ten züuerdeckhen vermaint / Sonnder auch mit vill frembden
einfürungen / ain sonndere vnoordnung gespürt worden / sollen sich
hinfür die Partheyen vnd ire Procuratores der Khürz on mittl
Beschliessen.

Khainer Newerung noch Lateinischer wort oder Allegation nicht mer zugebrauché.

Sy sollen sich auch durchaus Khainer Newerung oder Lateins
ischer Allegation gebrauchen / vnd hierinnen nämlichen dise Ord
nung halten. So ain Parthey in irem Rechtsatz / ainen oder mer
Substantiall puncten irer Behelff / per modum Epilogi / oder sonst
der sachen notturfst nach / vermelden will. / Solliches solle on mittl
schrifflich beschehen.

So ain Parthey Generaliter besleüsst vnd von beden tailn Rechtsatz besche hen / solle weiter nichts eingefüert / noch zuegelassen werden.

Wo aber ain Parthey allain in der Gemain / auf die vorigen
einkhummenden schriffen vnd Acta / mit den Gewonndlichen Ge
nerall Clausen besliessen will / vnd so die Rechtsatz von den Par
theien beschehen / Solle damit in der sachen bestossen sein / vnd weit
ter nichts mer / weder schrifflich oder mündlich eingefüert werden.

Die langen iRechtsatz durch den Land schreiber nicht anzenemben.

Vnd in sonderhait / die Mündlichen langen vmbschwaisfenden
Rechtsatz / wo die hierüber beschehen durch den Landschreiber / oder
seinen Verwalter nicht angenommen / noch in das Protocoll einges
schriben / sonder in allweg vor Gericht widersprochen werden.

In dem anrüeffen vmb iRecht / die Par theien vnd sachen zuerleüttern.

Die Procuratores sollen auch / Wo ain Parthey / in mer alls in
ainer sachen vor disem Gericht zü Recht steet / in irem anrüeffen vor
B ij Gericht

Gericht/die Parthey vnd den Gegentail auch in sonders was yede
sachen der außgangnen Ladung vnd Clag in sich hat/oder betrifft/
ausdruckhenlichen erleüttern/vnnd die selben von einander/wo
aine der ander nit anhengig Specificiern/vnd nicht dermassen die
Rechtsachen/wie ain zeit her beschehen/on all vnderscheidt oder
absonderung der sachen vndereinander vermengen/dardurch dan
in dem aufmerckhen/oder einschreiben allerlay irrung/vnd vnrich-
tigkheit entsteen/auch aus denselben nicht befunden werden mag/
In wellichen sachen vmb Recht angerüeffen/oder ob die beslossen/
zu Recht beider seits gesetzt/vnnd mit erthantnis Rechtens züerle-
digen sein oder nicht.

Umb Recht oder erledigung Es sey dann wie obsteet beslossen vnd Collatio- niert nicht anzerüeffen.

Khain Procurator solle auch vor Gericht/nach in den verhö-
sachen/vmb Recht/abschiedt oder erledigung nicht anrueffen/Al-
lain jme sey züvor wissendt/vn selbst Personlich bey der Collatio-
merung gewesen das bey den einthumenden Acten vnd schrifften/
weder an den Originaln/oder zueschrifte/darauff sy sich referiern/
khain mengl noch abgang vor augen/sonder ordenlich beslossen sey.

In dem anrueffen vmb Recht vor Ge- richt ain vnderscheidt zehalten.

Dergleichen das Sy in jrem anrueffen vmb Recht vor Gericht
ain vnnderscheidt vnd beschaidenheit halten/Vemblich welliche
sachen zu Recht gesetzt/vn von beden tailn nach ordnung Gerichts
gar beslossen/vnd allain mit Vrtl vnd Recht züerledigen sein/Das
Sy solches in jrem anrueffen ausdrückhenlichen vermelden/vnnd
zwischen den beslossnen vnd vnbeslossnen Rechtsachen/thünfftig-
lichen in jrem anrueffen ain vnderchiedt halten vnd machen.

In was tagen die Partheten in Ge- richt gegeneinander verfahren sollen.

Vnnd nachdem die Ordnung dises Gerichts vermag/Wo ain
Parthey vor Gericht eingelegt/das der gegentail darnach zu dem
dritten

dritten Rechtstag auch einlege/Sollen sich die Partheien/vnd Pro-
curatores mit einlegung 8 schriffte zu dem dritten Rechtstag solcher
ordnung gemäſ halten/vñ sich darinnen thainer nachläſſigen/oder
generlichen verlengerung gebrauchen/Bey vermeidung der straff.

Verhinderung der vrsachen ordenlicher verfarung/vor Gericht fürzebringen.

Wo aber die einlegung etwo aus gnuegsamen vrsachen/ oder
verhinderung in benenter zeit nit beschehen thundt/als Nämlich
en so ain Parthey brieflich vrkundten/thundtschafften / oder an-
ders dergleichen / darzue Sy in Recht gelassen wäre / fürzebringen
hette/Vnd desselben zu solcher zeit nit bekumen möcht/Solle dem
Gericht durch die Partheien / an denen (wie gemelt) das einlegen
ist / die vrsachen der verhinderung on sonder Disputation / mit der
thüerz vñnd in glaubwürdigem schein fürgebracht werden/vñnd
also die Partheien von Gericht beschaidts darauf erwartten.

Auf erbietten zu dem negsten Rechtstag zuverfahren.

Wan sich ain Parthey/oder Procurator auf den negsten Rechts-
tag zuverfahren oder einlegen erbeit/der soll solchem seinem erbiet-
ten/auch gewislichen nachthumen / vnd darüber das Gericht/vnd
den Gegenthail nicht aufziehen / noch in vnnotturfftige verlenger-
ung führen.

Weisung zwischen den Landts- rechten zuuolfiern.

So auch ain sachen zu weisung thumbt / solle solche weisung
zwischen der zeit der aufgeheben Landrecht volfiert / vnd durch
die Partheien auffer eehafft vnd gnuegsamer vrsach/thain aufzüg
gebraucht/nach jnen von Gericht zuegesehen noch gestat werden.

Cōmissari miteinander zuvergleich.

Die Partheien solle sich auch der Cōmissari selbst bey der Cans-
ley miteinander vergleichen/vnd dann die selben dem Gericht / mit
B iij Begerung

Begerung der Commission oder was jr nottursstig sein will anzaigē/
das soll jnen daselbst nach beschreuer vergleichung / nach ordnung
Gerichts gefertigt werden.

In fürfallender strittigkhait der Cō missari/die vergleichung durch das gericht zubeschehen.

Wo Sy sich aber der Commissarij selbst mit miteinander ver
gleichen khünden/sol das Gericht/auf aines/oder des andern tail
anzeigen/ alsdann ex officio Cōmissarij verordnen.

In Extraordinarien sachen / volfie rung der weisung/vnd anders was die Abschiedt insich hallten.

Gleicherweis/nach dem den Partheien/in den künfftigen verab
schiedungen der extraordinarij sachen weisung oder anders/züvol
fierung jres Beriemens / vnd anzaigens / fürzebringen auferlegt/
vnd derhalben alwegen ain termin oder zeit / nach gelegenheit
des handls/auferlegt/vnd benent wierdet / Sollen nun hinfür
die Partheien / vnd derselben Procuratores / oder Gwalttrager / in
albeg gedacht sein/ solche weisung mit allem vleiß gewislichen zü
volffieren/ oder anders was jnnen der Abschied in ainem benenten
termin auferlegt/fürzebringen/vnd darinnen nicht saumbig erschei
nen/noch die sachen vnbillicher weis/ wie ain zeit heer den gehorja
men Partheien/nicht zü weniger beschwār/vnd nachtail vilfeltig
vnd täglichen beschehen/verlengern/oder in verzug stellen.

Was gegen den vngheorsamen von wegen dises Articl/nicht volzie chung zehandlen.

Dann wo solches fürter beschehen/vnd die Parthey mit volffie
rung der weisung/oder fürbungung der bueflichen vkhünden / oder
ordenlicher verfarüg desgleichen einlegung der schrifft in der zeit
so der Abschiedt benent, oder sich die Partheien derselben selbst bey
der Canzley miteinander vergleichen / nicht volffieren/noch dem
Gericht die Lehafft/ oder vsachen / warumben soliches vnderlass
sen

fen / oder in benentter zeit mit beschehen mügen / zeitlichen / vnnnd in glaubwürdigen / schein / vnd der benenntten zeit nicht fürbringen / sonder obsteunder ordnung zuwider handeln / vnd saumbig erscheinen wüerden / Dieselben vngheorsamen Partheien sollen auffer bewilligung vnd zugeben des gegentails / zu weiter volstierung der weisung oder einlegung der schrifftten / vnnnd irer brieflichen vrtkunden nicht zuegelassen / sonder auf des gehorsamen tails anrueffen / vnnnd das ihenig so vor in schrifft durch bedt tail einthumen / ferrer durch erkhanntnis was sich gebüert gehandelt werden / darnach wissen sich die Partheien vnd derselben Procuratores zehalten / vnd sich selbst vor nachtail vnd schaden züuerhüetten.

Wellicher massen die Partheien auf die gelastten kundtschafftten mit iren einreden verfahren sollen.

Nach dem in etlichen Rethtsachen mit einlegung der schrifftten auf die weisung sich irung vnd vnorrdnung zuerragen / Nemlichen das die Partheien / mit etwas verlengerung der Hauptsachen in Disputation thumen / die auch nachmalln durch etlich sonder Verlaß endtchieden müessen werden. Demnach den ordenlichen handlungen züfürdrung / vnnnd den Partheien zü gueten / Gibt das Gericht hierinnen dise lauttre mas / das nun hinfür alwegen / die Parthey so die weisung volstiert / auf solche ir weisung von erst ir schrifft vnd notturstt einlegen / vnd versarn solle / also damit die ander Parthey / so thain weisung gefürt alwegen die nachschrifftten habe / So aber weisung vnd gegenweisung gefürt werden / vñ die Partheien auf baldt weisung mit iren einreden verfahren wellen / Soll aber malln die Parthey / so die Principall weisung gefürt / auf dieselb die erst schrifftten einlegen vnd der gegentail die nachschrifftten haben.

Gleicherweis in der gegenweisung mit den schrifftten wie obitet züverfahren.

Hinwiderumb soll der andertail / so die gegenweisung gefürt / auf solche sein gegenweisung auch die erst schrifftten einlegen / vnnnd sein widerparthey die nachschrifftten haben / doch das solches der massen lautter / vnd vnderchiedlich beschehe / Damit solche zwi-

fache verfarung/in den Processen auf die weisungē/nit irrung oder vnrordnung gepere/ Gleichermassen wie obsteet/ solle es in den Extraordinarien sachen/mit Einlegung vnd Verfarung der schrifftē auf die eingelaitten Weisung/vnd gegenweisungen/ gehalten vnd verfahren werden.

**Von wegen vergleichung der Weisart
tuelso die strittig/ sollē die Partheien nach
aufhebung der Landzrechten in acht
tagen den negsten darnach gegen
einander/ yeder mit ainer schrif-
ten vnd Rechtsatz verfahren.**

Wann sich nach aufgelegter weisung /oder zuegelassner gegenweisung von wegen der Weisartuel/zwischen den Partheien irrung zugetragen/die selb irrung solle nicht vor Gericht Disputiert /sonder in erwegung das menig halben der händl /solche irrung zwischen den Rechten füeglichen als in zeit der Rechte/ erledigt werden müssen/ Nach aufhebung der Recht/in den negst acht tagen /darnach von yedem tail mit ainer schrifftē /vnd ainem Rechtsatz oder Beschlus/dem Landmarschalch fürbracht/der solle als dan sambt zwai en oder dreien Besitzern / die er darzu ernordern solle/darüber fürderliche erledigung thun /Wo er aber mitler zeit des Landfrecten die bemelten Besitzer nicht bekumen noch gehabenn möchte/ Solle mit erledigung solches strits/ Bis auf das negst ankumende Landfrecten angestellt/vnd daselbst mit dem ersten durch ainen Verlas erledigt werden.

**So ain Rechtsatz gethan /solle der
selb auffer zuegebung des gegentails
zu weiter schrifftē nit zuege-
lassen werden.**

So ain Parthey vor einlegung der ordenlichenn schlussschrifftē iren Rechtsatz thuet/der beschehe gleich auf des gegentail Erst/oder Andere schrifftē/so solle die selb Parthey /so den Rechtsatz gethan/in dem streit darinnen solcher Rechtsatz beschehen ist/ferter mit thainer schrifftē mer zuegelassen werden/Es welle dann solches der gegentail vnuerhindert des beschehenen Rechtsatz /soll damit nit be-
nomen

V

benomen sein/mit seiner andern/oder dritten schrifften/seiner notdurfft
nach vermög diser ordnung im Rechten züverfaren.

Zwischen den Rechten die verkhün- dungen züersuechen vnd zünemben.

Wan sich züetregt/das ain Parthey/es sey der Clager oder Ant-
worter mit todte abgeet/sollen die ihenigē denen solches züsteet/zeit-
lichen zwischen den Rechten verkhündung begern/vnd jnen dieselb
züsürdung der sachen bey der Cannzley / gegeben vnd gefertigt
werden.

Verfarung wo sich strit der verkhün- dung halben züetregt.

Vnd so die Partheien/denen verkhündt worden vermainetten/
das solche verkhündung nit billichen beschehen / Mag Sy die vr-
sachen desselben in ainer schrifft vor Gericht einbringen/darauf soll
der Gegentaill auch ain schrifft einlegen/vnd dannocht darauf yede
Parthey/mit ainem Rechtsatz/besliessen/darüber soll jnnē / alsdā
durch ainen Verlaf beschaidt gegeben werden.

Dem Schermb zwischen den Rechten verkhünden zelassen.

Gleicher weis welliche Parthey vmb ain sachen geladē wierdet/
vnd ainen verschribnen Schermb/vnd derhalben brieslich verkhün-
den züsürtragen hat/Soll dieselb Parthey solches vor Gericht zwi-
schen den Rechten/auch zeitlichen anzaigen/vnd jrem Schermb züs-
verkhünden begern/ Derselben Parthey/soll die verkhündung bey
der Cannzley aufbegern gefertigt werden/Aber mit solcher ver-
khündung dē Gegentaill/sein Rechtliche notdurft nit benomen sein

Ausser gnuegsames Gwallt vor Gericht ychtes zühandlen.

Es soll sich thain Procurator vor Gericht zühandlē vnderstehen/
Er hab dann des gnuegsamen vnd volkhünen Gwallt / Den Er
auch vor aller handlung in Gericht einlegen soll / Vnd so der Ge-
gentail an solchem Gwallt/ainichen zweifl der vnuolkhunenheit
zühaben

zū haben vermaint/vmnd deshalben den Gwallt ersehen wollt/soll
solches in gegenwüert der Partheien bey dem Landschreiber besche
hen/Vnd so darinnen ainicher mengl befunden wüerde/oder das
der gwallt sonst nit gnügsam wäre/Soll sich der Procurator/auf
den der gwallt gestelt ist/bey seinem Principall/vmb ainen andern
gnügsamen gwallt bewerben/Vnd alsdann/denselben zū dem neg
sten Landfrecchten/so gehalten wierdet in Gericht fürbringen/dar
von auch dem gegentail glaubwierdig Copien vor Gericht zū stellen
in massen mit den schriffte so in Gericht eingelegt werde beschiecht/
Vñ nur allain/es sey der Gwallt also/wie gemelt/zū vor ersehen/an
genommen vnnd zū gelassen/Soll weder ainer/oder der ander tail
nichts handln/so lang bis ain gnügsamer gwallt zū Gericht kumbt/
oder wie sich gebüert ain bestandt zum Rechten gethan werde/So
das beschiecht/alsdann mügen die Partheien/in Recht gegeneinans
der verfaru.

**Gleicherweiss in den Extraordina
rien sachen/sich mit gwallt zuuersehē/
vnd die gwallt bey der Cantzley
einschreiben zelassen.**

Nicht weniger sollen die Partheien in den Extraordinarien ver
hörsachē/fürnemlichē wo dieselben zū schrifflicher verfarung zū ge
lassen/ire Procuratores mit gnügsamen gwallt versehen/Vnd Le
vnnd Sy von hinnen von den verhören verziehen/so die sach zū
mündlicher oder schrifflicher verhör geraicht/dieselben gwallt bey
der Cantzley mit benennung der Personen anzeigen/vñ in das Land
Cantzley gedächtnis buech einschreiben lassen/Vnd sich hinfüro in
Rhainerlay sachen/weder mündlichen noch schrifflichen in verhör
zehandln/noch fürzebringen vndersteen/Er habe dann zū vor des
von seiner Parthey/wie vorsteet ainen glaubwierdigen Gwallt

**On sonder Lehaftt vrsachen oder
vorwissen des Gerichts/des Gwallts
nicht zū entschlahen.**

Auch sich desselben Gwallts/vnerböttert des strits/derhalbē Le
sich des Gwallts angenommen/ausser sonder Lehaftten vrsachen/
vnd zum vordufften on vorwissen vnd zū geben des Gerichts/kains
wegs

wegs ent schlagen/vnd dardurch die Partheien in jren notturfftten
zuerthuerzu/oder in nachtail zufuern.

Die Acta vor fürbringung der sel- ben von beden tailn zu Collationiern vnd zubeschliessen.

Es sollen auch alle vnd yede Advocaten vnd Procuratores /nütt
hinfuro / Nach dem in fürbringung der Acta / vber vilfelltig auß-
gangen Verpot an den neben schrifftten/dergleichen den Hauptbrief-
fen/grosser mangl vnd abgang befunden / dardurch mermalls das
Gericht/dieselben Acta vergebens lesen / vnnnd darzue die zeit vmb
sonst neben der arbeit verschwenden müessen / So sy ain sach zu
Recht gesetzt/vnd bedt tail mit jren schrifftlichen / oder mündlichen
Rechtsazē beslossen haben in zeit als die Recht angestellt/ außser er-
forderung selbst miteinander ainier glegnen stundt vergleichen / zu
der Land Canzley versüegen / vnnnd daselbst die Newen neben den
Altten beslossnen Rechtsachen / mit vleiß Collationiern vnnnd wo
bey denselben ainicher mengl oder abgang / Es sey an den schrifftten
oder brieflichen vrbündten verhanden/den von stundtan erstatten/
vnd alsdann nach ordenlicher vnnnd Richtiger Collationierung die
Acta mit jren Pedschaden vnd aigner handt vnder schreibung ver-
schliessen/vnd dieselbigen in solche Richtighait bringen vñ ordnen/
damit nun fürter in fürbringung der Gerichtlichen auch nicht we-
niger/in den verhör oder Extraordinarien sachen nicht dermassen/
wie ain zeit her vilfelltig beschehen manngl noch abgang befunden/
dann welche hierüber fetter vngehorsam vnsleißig oder vber die
Collationierung die Acta vnrichtig oder ainicher ander abgang be-
fundē / die sollen gestrachs in Rhū. Ma. 2c. straff nach gelegenhait
jedes verprechens erkhendt / oder von der Procurey/wo der vnfleiß
oder vbersehung so groß/ vor disem Gericht genlaubt werden.

Landschreiber die Eltern vor den Jüngern sachen fürzebringen.

Doch in allweg solle der Landschreiber gedacht vnd gefliessen sein/
die Eltern vor den Jüngern/oder Newen einthumenden Gericht-
lichen oder Extraordinarien sachen/ für die hand zunemen / vnd zu
erledigung fürzebringen.

**Die Acta darauf die Procuratores/
sich in Iren Rechtsätzen ains zweiff/
ad Acta vñ in das gericht's büch
lenden sollen auch ee/vnnd Sy
fürgericht gebracht/richtig
gemacht/Collationiert vñ
dauor in Gericht mit
angerüeft werden.**

Vnd aber sich in täglichen vnd gerichtlichem anrueffen zuetregt/
das die Procuratores in iren mündlichen vnnd zweiflichen Recht-
sätzen sich ad Acta/vnnd in das gericht's büch ziehen vnnd dieselben
sachen daselbst richtig zemachen / Auch die Acta zu Collationiern
selbst vor Gericht erbieten aber/solches nicht volziehen/sonder dar-
über mit iren mündlichen vnnotürfftigen/Rechtsätzen beschliessen
darauf alsdann gerichtlich Verläß/beschehen/vnnd sich dannoch
hernach bey den Actis vnd gericht's büchern ersehen müessen/dar-
durch nicht allain das Gericht vnnotürfftiger weis mit verschwē-
dung vergebner müe vnd zeit behelligt / sonder auch die Partheien
in irem Rechten deslenger angehengt werden / zu abstellung ob-
steends aufzugs/ Ist hiemit allen Procuratorn auferlegt vnd besol-
hen/Wenn sich nun hinfuro ainer oder der ander tail/Ad Acta oder
in das gericht's büch (wie obsteet) Reseriert / oder für sich selbst die
Acta in der Cangley züersehen/vnnd mit seinem gegentail richtig
zemachen/oder zu Collationiern erpeüt / das sich dann derselb Pro-
curator oder bede des andern tags nach verscheinung des gericht's
tags von stundan zu der Cangley versuegen/vnnd das darein Sy
sich vor Gericht gezogen/von dem Landschreiber oder seinem Ver-
walter zesehen begern/vñ sich des darumben Sy vor Gericht strit-
tig gewesse / selbst miteinander vergleichen / Auch die mengl so der
ortien voraugen vnd befunden erstatten/Vnd wo die sachen münd-
lichen oder schüfflichen zu Recht gesetzt / vermüg vor eroffneten
gericht's ordnung/ordenlichen Collationiern vnd besliessen.

**Die Collationierung in zeit stillstandt
des Landzrechten zeitlichen vnd mit
vleisz zubesuechen.**

Auch solche Collationierung/dem Rechten vnd den Partheien
zu

zu fůrderung/mit mererem vnd pefferem vleiß/als die zeit herum bent
 beschehen/zeitlichen an die hand nemen / vnd fůrnemblichen / Wo
 jnen auch durch den Landschreiber/oder seinen Verwallter / zu der
 Collationierung ain stundt benent/oder sich derselbē selbst mit ein
 ander vergleichen/gehorsamlichen erscheinen /vnd nicht dermassen
 ainer den andern vergebenlich zůuerzug der Partheien / vnd ver
 hinderung des Rechtens aufziehen/vñ vmb die weeg vnnottůrff
 tiger weis sprenge.

Ob ainer seines aussenbeleiben Le hafft vrsachen hette.

Wellicher aber seines aussenbeleiben / Lehafft vrsachen hette/
 derselben von stundan vor erscheinung der benenten stundt zu der
 Canzley Berichte/defgleichen seinem gegentail zewissen mache /vñ
 nicht also vmb sonst/ wie ain zeit heer beschehen /der enden warten
 laß/vnd sich hierinnen nicht anders/als gehorsamlichen halte/Da
 wellich hierüber weiter widerspännig vnd vngehorsam betretten/
 gegen denselben wiert nach gelegenheit gebűerlicher straff/wie in
 vorgehenden Articln vermeldet / verfahren.

Die Procuratores sich mit vberflű sigen sachen nicht zobeladen.

Khain Procurator solle mer sachen /dann souil Er on nachtail
 der andern seiner Partheien/ wol vnd statlich aufrichten mag / an
 nemen/in ansehung das durch wenig der händl / damit Sy sich ye
 zů zeiten vberladen / die Partheien im Rechten versaumst / ange
 hengt/oder etwo auch gar verkhűerzt werden.

Uberschreibung der Acta vnd Supplication.

Vnd wiewol allen Procuratorn/Aduocaten/vnd Supplicati
 on schreibern/hievor durch ain sonder offen General derhalben auf
 gangen vnder andern mermals Ernstlichen anferlegt/vnd einge
 bunden worden/Das Sy alle schrifften/Supplication vnd Bericht
 so fůr den Landmarschalh eingelegt werden/Neben den Partheien
 mit irem Thauff vnd zůnamen/durch aigne handt vnder schreiben/
 Vnd on das khain schrifft oder Supplication /weder vor Gericht/
 C ij noch

noch in den Extraordinarien sachen einlegen sollen/ So ist doch ain
zeit her in vil weg gespüert / das solchem Generall / weder von den
Partheien / noch jren Procuratorn / Aduocaten / Supplication vn̄
schriffmachern nicht gelebt worden. Wan̄ aber solches dem Land-
marschalh vn̄ Beysigern fürter zügedulden mit gemaint / Demnach
seie hiemit allen Partheien / Procuratoren / Aduocaten / Schrifft-
machern vnd Supplication schreibern zum vberflus gewarnet / vn̄
jnen nochmaln mit Ernst auferlegt / das Sy sich khain schrifften /
Supplication oder Bericht / inner oder aussen Rechts / für den
Landmarschalh vnd Beysiger / oder in die Cantzley einzelegen vn̄
dersteen / Es hab die dann / der solche schrifften oder Supplication
oder Bericht gemacht / neben der Parthey / mit seinem Tauff vnd zü-
namen / auch aigner handt vnderschriften.

Gegen den vngehorsamen mit straffzueuerfahren.

Wellicher aber hiewider handelt / vnn̄ der Landmarschalh des
vbertretters Person in erinderung khumen / gegen denselben wer
der sey / solle gedahter Landmarschalh nebe dem das solche vnun-
derschribne schrifften nit angenommen / noch ychtes darauf gehandelt
werden soll in gebüerliche straff nemen / Vnn̄ darinnen züerhal-
tung der gehorsamen / Niemandts verschonen noch vbersehen.

Procuratores die Partheien von den schmachungen abzuweisen / vnn̄ aussen entschuldigung dergleich- en schrifften khain zemachen noch zueunderschreiben.

Auf das sich auch begibt / vnd nun mermaln befunden / das etlich
Procuratores / Aduocaten vnn̄ Supplication schreiber / den Par-
theien schrifften oder Supplication machen / Auch schmach vnn̄
schimpfuerung züwider obsteender ordnung zum tail auch das Ge-
richt neben den Partheien anthastten / Aber sich vnder dieselben
schrifften oder Supplication / mit jren handschrifften vnd Namen
nicht stellen / sonder ye zü zeiten die Partheien / oder jre schreiber vnd
Diener vnderschriften lassen / Vnn̄ doch die Original schrifften /
wie dem Gericht fürkhumen / aussen der Partheien wissen vn̄ ma-
nung selbst machen / züerhüertung vn̄ abschneidung angezognes
vngüblicher

vngewüßlicher anthaffung / Ist den Procuratorn / vñnd allen andern Schrifftmachern / vñnd Supplication schreibern / hiemit bey Ernstlicher straff auferlegt / vñnd befolhen / Wo sich hinfüro die Partheien selbst in ainicherlay schimpffierung / oder anthaffung / gegen dem Gericht oder seinem widertail / schriftlichen oder mündlichen einlassen / das die Procuratores dieselben dauon bestes vleiß / mit erinderung das solches bey Ernstlicher straff verpotten / abweisen / oder so ain Parthey ye darauf verharren / sich das gegen dem Gericht entschuldigen / vñnd sich nicht dermassen wie ain zeit heer als wissentlichen beschehen / daranf steuren noch anweisen / Sonnder solches bey jren pflichten / mit dero Sy disem Gericht zuegethan / verhüetten / auch nicht weniger sich selbst dauor enthalten wellen.

**Gegen den Partheien so sich der
schmachschriften selbst anmassen / vñ
doch dieselben nicht gemacht ha-
ben / mit zwifacher straff zu-
verfahren.**

Wo aber ain Parthey ain schmachschriften / so durch den Advocaten oder Procurator gestellt / außer denselben benennung / oder vñderschreibung vor Gericht oder sonst fürbringen / vñnd sich derselben selbst haben gestellt / annemen / aber ausfindig gemacht wuerde das solches durch seinen Advocaten oder Procurator beschehen wäre / gegen der selben Parthey solle nebe dem Procurator mit zwifacher straff verfahren werden.

**Beschaidt von der Regierung auf Be-
richt füederlichen zuuberantworten.**

Auch all vñnd yede Partheien / desgleichen derselben Procuratores / oder Supplication schreiber / So sich des Landmarschalchs beuelch / beschaidt / oder Ratstag vor der K^ö. May / 2c. Uiderösterreichischen Regierung beschwären / vñnd von derselben beuelch vñm Bericht erlangen / Darauf dann der Landmarschalch seinen Bericht vbergibt / auch von der K^ö. Regierung mit beschaidt erledigt / Welche ye züzeiten den Partheien zuegestellt werden / die sollen dieselben beschaidt von stundan dem Landmarschalch / oder zü der Land Cansley vberantworten / vñ mit dermassen / wie ain zeit her durch etlich Partheien vñnd derselben Procuratores / fürsezlicher vñnd ge-
C iij uerlicher

uerlicher weis züuerzug der sachen beschehen / in jrer gwalltsam
vber ainen halben tag / bey K^o. May. 2c. straff / vnd fürnemlichen
den Procuratoresen / bey entsetzung & Procurey / vor disem Gericht
nicht behalten / sonder wie obsteet gestrachs vberantwortten / Das
mit auf das so befolhen oder zü beschaidt gegeben / Es sey in ainem
oder den andern weeg / nach gelegenhait der Küniglichen Regie-
rung erledigung / des vbergeben Bericht weiter die gebüerlichait
gehandlt / vnd solcher offensbarer anhang vnd verzug / so fürsziglich
er weis beschiecht / thünstglichen abgestellt / vnnnd verhüet werden
müge.

Die Partheien von vnfüeglichen sprüchen abzüwenden.

Wann ain Procurator oder Aduocat siecht / vnd versteet / das ain
Parthey jrer sachen nicht Recht nochfüg hat / oder das Sy sonnst
den gegentail im Rechten vnbillicher weis / vmb vnnnd in verlange-
rung führen wolt / Solle derselb Procurator / oder Aduocat / solch
em nit stat thuen / sonder seinen möglichhen vleis fürwenden / die Par-
they dauon züweissen / wie dann ain yeder Procurator vnd Aduo-
cat / bey seinem Aidt vnd gewissen / solches on das zethuen schuldig /
auch jnen in jrem gethanen Aidt eingepunden ist.

Adit den Partheien vmb khainer lay sachen pact oder geding zemaché / vnd niemandt mit der belonung züubernemen.

Khain Aduocat / Procurator / Schrifftmacher / oder Supplica-
tion schreiber Solle mit den Partheien vñ ainichen tail der haupt
sachen / schadé oder Expens / darinnen Er vor dem Landmarschalh
inner oder außser Rechtens / Procuriert vnnnd handlt / pact oder ge-
ding machen / zü Latein (Pactum de Quota litis) genant / bey ver-
meidung schwärer straff / Aber vmb zimlich Erker vñ billich dienst
gellt / mögen Sy sich von den Partheien / in jren sachen wol bestellen
lassen / auch wo Sy nit bestallung haben / sonst was zimlich vnnnd
billich ist / vmb jr gehabte müe von den Partheien nemen / doch ai-
gendtlich gedacht sein / hierinnen niemandt wider die billigkhait zü
ubernemen / oder zü beschwären.

Wo sich der belonung halben strit zue tregt/sich auf des Gerichts Tax zu waigern.

Vnd wo ain Procurator/Advocat/Supplication schreiber/ob
Schriftmacher/mit ainer Parthey der belonung halben strittig
wuerde/dasselb es sey die Parthey/oder Procurator/solle für den
Landmarschalh bringen/darinnen sein Tax erwartten/vnnd dann
bedt tail bey solcher Taxierung belegen.

Ordnung der verfarung in den Ex traordinarien sachen.

Die Partheien/oder derselben Procuratores/so durch Abschiede
irrer strittigkait halben/zü schriftlicher verfarung/in den täglich
en fürfallenden Extraordinarien mündlichen verhörsachen züge
lassen werden/die sollen dieselben schriften/Als Clag/Antwort/Re
plicit/vnd Duplicit/ze. Bis zü beschluß derselben Originall allwegen
mit der obsteenden ordentlich vnderschreibung zehanden der Land
Causley/vnd sonst indert anderstwo hin vberantworten/vnnd die
Abschrift desselbigen Originall/der gegen Parthey/oder Procura
tor/gewislichen in den tagen/so jnen benennt zuestelln/vnd solches
thains wegs in verzug thomen lassen. Wo aber die Parthey/oder
derselben Procurator vber den benannten Termin/mit verfarung
seiner schriften/vnnd was jnen in denselben durch Abschiedt/oder
aigner vergleichung desselben fürsetzungen auferlegt/in ainem noch
den andern weeg nicht nachthumen/nach die eehafften oder vrsach
en/Warummen solches durch jne in bestimbter zeit nicht beschehē zeit
lichen vnnd in ainem glaubwierdigen schein dem Gericht für bring
en/sonder darüber saumbig erscheinen/vn der gegentail vmb hand
lung auf das so einthumen anrueffen wüerde/So solle dem vge
horsamen/nicht mer zü ainem vberflus/als ain Termin zügelassen/
Dann er verfare auf denselben benannten Termin also oder nicht/
Solle nichts dest weniger/auf des gehorsamen tails ferrer anlang
en/vnd das ihenig/so in der sachen einthumen/mit erkhanntnis für
gangen/vnd der ungehorsam zü weitter verfarung oder fürbring
ung seiner notturfft/ausser gñetlicher bewilligung/oder zügebung
des gegentails nicht mer zügelassen/Vnd in disen vnd dergleichen
fällen/gegen dem Reichen als dem Armen ain gleichait gehalten vnd
züerhaltung der gehorsam/thaines für des andern verschonnt wer

D den/

den/Doch solle dem Gericht die zulassung weiter verfarung / nach
gelegenheit der Partheien / gebrauchten verzug / oder vngehorsam
auf des andern tail anrueffen vnd entschuldigung / seiner nicht ver-
farung / darüßer durch erkhanntnis die gebüer zehandln vnbeno-
men noch gespert / sonder vorbehalten sein.

**Die Originallbrieff / auch annder
Schriften / dauon in den Acten oder
Supplication meldüg beschiecht
alwegen hinzulegen.**

In sonders das Sy auch nun fürter in den Extraordinarien/
nicht weniger als in den gerichtlichen sachen / die Originall / oder an-
der schriften / vnd brieflichen vrkunden / darauf Sy sich in irem ein-
gelegten schriften referiern / vnd lenden / allwegen hinzulegen / vnd
die Partheien durch solche nicht einlegung / in vnnottürfftigen auf-
zug füern / auch nicht weniger / so die schriffte zuerledigung fürbracht
daran in dem noch andern nicht mengl / noch abgang befunden / vñ
dardurch das Gericht / in vergebne arbeit / neben verabsaumbung
der zeit gefüert / Sonder das Sy ordenlich gegeneinander verfare /
Collationiern / Vnd dermassen sich hierinnen gehorsamlich halten /
Damit ander handlung gegen jnen fürzenemen nicht not werde.

**Das die Procuratores zu der Col-
lationierung / vñnd verabschiedung
selbst erscheinen.**

Vnd nach dem ain zeit heer die Procuratores zu Collationierüg
der Acta / dergleichen zueröffnung der Abschiedt / Allain ire Diener /
Schreiber / vnd züzeiten Claine pueben geschiecht / daraus bey der
Collationierung / vnd in ander weeg züerlengerung der sachen / vñ
dem gegentail zü nachtail allerlay jrung endtstanden / demselben
fürzelhumen / Ist den Procuratorn auch hiemit auferlegt / vñnd be-
solhen / das Sy sich hinfüro / zü der Collationierung der Acta / auch
zueröffnung der Vrtl / vnd Abschiedt / in Gerichtlichen vud Extra-
ordinarien sachen / selbst in aigner Person verfüegen / vnd nicht der-
massen ire schreiber vnd pueben / fürnemlichen in den sachen / daran
den Partheien etwas gelegē / an irer stat schickhen / bey vermeidung
gebüerlicher straff.

Der

X

**Der Lateinischen einfüerung der
gleichender schimpffüerüg nicht mer
zugebrauchen.**

Daneben lassen Landmarschalch vnnnd Beysiger / allen Procursatorum / hiemit beslieslichen / vnd zu ainem vberflus / warnung weiß anzeigen / das Sy sich hinfüro / der Lateinischen langen einfüerung en / so Sy vnder die Teütsch bisher vermischet / vnnnd daneben auch der schmahung vnnnd schimpffüerung in Rhainen weeg mer gebrauchten noch in iren beslusschriefften / ob Rechtsagen ainicherlay Newerung nicht einfüern / Sonder sich obbegriffner vnd vor zum offtermalln eröffneren dises Gerichts ordnungen / gebotten vnnnd Befelchen / gemäß vnd gehorsamlichen halten / Dann wer / oder wellche hierüber / in ainem oder mer Artickn / obbegriffner Gerichts ordnung zu wider / handeln / vnnnd daran betretten / dieselben sollen andern zu Ehenpildt vñ abstellung solcher mer geüßten vngheorsam nach gelegenheit yedes verpreche / Erensilichen gestrafft / vñ kaines mer verschondt noch vbersehung gethan werden.

**Ordnung der Tagatzung / wie es
gegen den vngheorsamen gehalten
werden soll.**

Weitter nach dem ye zu zeiten die Partheien auf Supplication vnnnd fürfallendt Clag / vnnnd beschwär zünerhör derselben / für den Landmarschalch / gegen dem beschwärten / durch sich selbst / oder ire Vollmächtig Gwallttrager / auf ainen benenten tag züerscheinen eruordert werden / daselbst Sy aber oder ire Gwallttrager allain nicht erscheinen / noch der vsachen ires aussenbeleiben Rhainen Bericht thuen / sonder vngheorsamlich aussenbeleiben / dadurch Sy die gehorsam Parthey vergebenlich alhet verziehen / vnd in vnmottürfftigen Costen wachsen lassen / des dem Gericht nicht zu weniger verachtung vnd zum vordrüsten dem gehorsamen tail zu schaden vnd nachtail Raichet / vnnnd dem Gericht vber voug aufgangnen benelech vnd gepot lenger zügestatten / Rhains wegs gemaint / Demnach vnnnd zu abstellung solcher vngheorsam / ist fürgenommen vnnnd verordnet / Wann nun fürter yemandt vber die benenttagatzung on sonder eehafft wissendtluch vsachen aussen beleibet / vnd weder durch sich selbst noch jern Gwallttrager nicht erscheinen

D ij noch

noch derselben eehafften Ursachen/vor erscheinung des benentten tags dem Landmarschalch zeitlichen Bericht thuen/ Vnd derhalben die gehorsam Parthey/in vergeben Raif vnd Vncosten wie obsteet laitten wiederet/ Der/ oder dieselben seien dem erscheinunden vnd gehorsamen tail/die Costt vnnnd Zerung so jme auff solches sein erscheinen aufgeloffen nach mässigung des Gerichts abzüttragen vnd zübezahlen schuldig/vñ nichts destweniger wo die vngheorsam so groß/oder xilfellig befunden/dem Gericht die straff auch vorbehalten sein

Die abkhündung durch die Parthey so dieselb begert/zeitlichen vnnnd vor erscheinung des benenté tags auf sein selbst Costten seinem gegentail zügeschickhen.

Vñ so ain abkhündung durch die Partheien zeitlichen beschiecht vnd vmb erstreckung ansuechen thüt / die jme bewilligt wiederet/ So solle die Parthey/so solche erstreckung begert / den beuelch der erstreckung / dem Gegentail von stundan auff sein selbst Costten züschickhen Vnnnd denselben bey obsteunder straff / vor vergebenem vncosten vnd nachraifen verhuetten.

So die Gerichtlichen/oder verhör sachen durch die Partheien güetlichen vertragen werden/dasselb bey der Cannzley anzezaigen.

Auff das sich offtermalls zütregt/das die strittigen sachen/derhalben die Partheien gegen einander in Recht / oder Extraordinarien verhör / vnnnd schriftlichen handlungen wachsen/in schwebundenem strit/ausser Rechtlicher erkhanthus /oder verabschiedung / güetlich miteinander vergleicht / vnd vertragen/aber nichts destweniger die einthumenden Ladungen/vnd Acta bey der Cannzley gelassen werden/dar aus züzeiten bey der Cannzley jrung entstehen / züverhüttung desselben / ist den Partheien vnd derselben Procurator hiemit auferlegt / als offt die vnd dergleichen (es seyen Rechtlich oder Extraordinarien sachen) in wellichen bey der Cannzley / als obsteet schüfften einthumen/güetlichen vertragen/vnd vergleicht werden/das Sy solches yeder zeit bey der Cannzley von stundan / nach beschechnem

schechnem vertrag anzeigen / vnd daselbst ire Acta vnnnd schrifften
heraus nemben oder sonst jrer gelegenhait nach selbst Cassiern.

**Die einkhumenden Supplication
bey der Cantzley nicht verligen
zelaßen.**

Es sollen auch gleicherweis die Partheien/Procuratores / Soli-
citatores / vnnnd Supplication schreiber die täglichen einkhumen-
den Supplication/daran ye züzeiten der Parthey nicht wenig ge-
legen. So mit bschaidt vñ Ratschlegen/ durch die Landmarschalch
vnd Beysitzer erledigt werden | bey der Land Cantzley zeitlichen
vnd mit mererem vleiß als beschiecht/verfolgen/Vnd die nun fürter
nicht dermassen / von Monatten zü Monatten vnnnd noch lenger
den Partheien züerhinderung vnd erweckung merer vnbesüeg-
ren beschwär / wider das Gericht erligen lassen / oder zum taill wie
beschiecht der Cantzley vnbillicher weis den saumbfall zümessen.
Wo aber ainer oder mer solches nicht thuen/ vnnnd darüber das ain-
sach oder Supplication mit beschaidt vor erledigt weitter Sup-
pliciert/vnd dardurch das Gericht vnnottürffriger weis behelligt/
besunden / vnnnd betretten wüerde/der solle on mittl gestrafft/vnnnd
solcher vnfleis thains wegs lenger gestat noch zügesehen werden.

**Difem Gericht zügewannt Procū-
ratores/sollen auf der Burger Schran
nicht Procuriern.**

Alle Procuratores so difem Gericht mit pflicht zügewannt / die
sollen sich wie jnen dann zum offtermaln vor auch beuolhen / vnnnd
verpotten der Procurey vor der Stat burger schran alhie bey ent-
setzung jres Procuratoriats gänzlichen enthalten/ vnnnd sich dersel-
ben ortten thainer mer / weder in mündtlichen / noch schrifflichen
handlung gebrauchen lassen/dann dardurch vor difem Gericht zü-
zeiten die Partheien in jren sachen nicht allain angehengt/ vnd auf-
gezogen/Sonder gar verthüerzt werden.

D iij Ordnung

Ordnung der Gerichtlichen Appellationen des gleichen der Extraordinarien verhörsachen/ verabschiedung.

Als die Römisch Khü. May. 2c. derselbñ zeit Fürslich Durch
leüchthait / zu aufnembung Irer Mayestat Erzherzog
thumbs Osterreich / vnder der Enns / vnnnd in sonderhait zu Friede
rung des Rechtens geordnet / Das nun hinfüro die Vrtl / von Irer
Khü. May. 2c. Landmarschalch vnnnd Beysitzer / Ernennnts Erz
herzogthumbs / für derselben Statthalter Cantzler vnd Regenten
der Niderösterreichischen Lande / wie dann ain güte zeit heer Besche
hen gedingt / vnd Geappelliert werden sollen / darinnen aber bisher
Thain ordnung gehalten. Derhalben dise volgunde maß vnnnd ord
nung fürgenomen / bedacht vnd gegeben worden.

Von ainer bey vrtl / vnd derselbigen anhengigen Hauptsachen.

Also das nun fürter in ainer yeden Gerichtlichen sachen / yeder
Parthey ain beyvrtl zu Appellieren / vnnnd darnach von derselben
Hauptsachen auch züdingen vnd zu Appellieren zügelassen / vnnnd
vergündt.

An dem tag der ergangnen Vrtl / mit der Appellation anzubieten.

Vnnnd welliche Partheien von gemeltem Landfrecchten Appel
liern vnd dingen / albeggen vor gedachtem Gericht / an dem tag dar
an die vrtl oder Abschiedt in den Extraordinarien sachen geöffnet /
anbieten.

Die Appellation zü halber zeit des Landfrecchten der Regierung fürzu bringen.

Vnnnd dieselben Partheien so den Appellationen nachthumen /
vnd

vnd zu merer erledigung für bemelte Regierung bringen wollen/
Sollen solch Appellationen zu halber zeit von dem Aufgehoben/
bis widerumb auf das negst Angeendt Landrecht zeraitten yetz
benenter Regierung vberantworten.

**Wodie Appellation wie obsteet zu
der zeit nit gefertigt/desselben von
dem Landtschreiber vrkhundt
zunemen.**

Ob aber Ir Khü. May. 2c. Landtschreiber daselbst in Osterreich
vnder der Enns/ye zu zeiten dieselben Appellationen / in vorgesez-
ter zeit anderer geschafft halben / nicht ferttigen möchte / Solle Ir
der Landtschreiber denselben Partheien so Appelliern auf jr begern
desselben schriftlich vrkhundt geben / das dieselben Partheien die
Appellation zu rechter zeit vnd weil ersüecht haben / vnd nichts
minder auf das fürderlichist/dieselbigen Appellationen ferttigen.

**Aufden angeenden ersten Rechts-
tag die Appellation od ainen Schub
fürzebringen.**

Vñ so das Landrechten widerumb gehalten / Soll als dan ain
yede Parthey die gedingten / vnd Appellierten erledigten Appella-
tion / oder ainen Schub in mergedachtem Landrechten zu dem
ersten angeunden Rechtstag fürbringen.

**Welliche die gesetztzeit verscheynen
lassen/das die Urthl oder Abschiedt
in jr krafft gangen.**

Welliche Parthey aber das nicht thätten / vnd die gesetzt zeit het-
ten verscheynen lassen / Sollen darnach dieselben gesprochen Urthl
on weiter hinder sich bringen / in jr krafft vnd würckhung gangen
sein / vnd darauf gehandelt werden / mit angehengtem Ernstlichen
Beuelch das die Partheien obbegriffner fürgenombner Ordnung
der Appellation hinsüron dermassen geleben nachthumen / vnd vol-
ziehung thuen / vnd sich daran nicht irren / noch verhindern lassen /
Sonder darnach Richte / vñ sy selbst vor nachtail verhüten wellē.

Von wegen erleütterung der Urthn.

Die Hochgedacht R^ö. Kh^ü. May. ꝛc. hat auch in nachstehenden fürfallenden irungen/vnd strittigkhaiten/vnder andern / von wegen Appellierung von den beyvrtln / vund gerichtlichen verlassen/ thuerz verschiner zeit nach zeitrigem Rat / vund güeter Bewegung dise erleütterung gethan.

Von ainer beyvrtl/ vnd der Hauptsachen zu Appelliern.

Nemblich sonil die Appellierung betrifft / das laut irer Kh^ünig. May. ꝛc. obsteunder vouger gegebenen ordnungen in ainer yeden Gerichtlichen sachen/yeder Parthey ain beyvrtl/ vnd darnach von der Hauptsachen auch züdingen / vund zu Appelliern zügelassen werden solle.

Von den Interlocutorj / oder beyvrtl/so vum diffinitive Sententie auf inen tragen/zü Appelliern.

Vnd fürnemblichen sol ainer yeden Parthey die interlocutorj/so vum diffinitive Sententie auf inen trüegen / zü Appelliern vnabgestrichht sein.

Wosy in Executiuis irungen zütrüegen/darüber vrtl ergangen/ Ist die Appellation zügelassen.

Wosich aber auf Ir Kh^ü. May. ꝛc. Regierung erledigung in Executiuis irungen zütrüegen / derhalben vor der selben Landmarschalh vñ Beysiger Decret oder vrtl ergiengen / die selben solln den Partheien für Ir Kh^ü. May. ꝛc. Regierung / beschwerung weiß züfüern auch zügelassen sein.

So die Endvrtl durch erledigung in ain beyvrtl verkhet / soll die Appellation/auch vnabgeschnidten sein.

Vnd

Vnd so sich begab/das ye zu zeiten der Landmarschalhs vnd
 Beyfizern vntl durch der Regierung erledigung in ain beyvntl ver-
 thert/vnd volgends vor Landmarschalch vnd Beyfizern ferret in
 derselben Hauptsachen Procediert/vnd geurtailt wuerde / alsdann
 solle der beschwerten Partheien von derselben Haupt vnd end vntl
 gleicher gestalt zu Appellieren vnabgeschaiden sein/also das ye vnd
 alwegen die letst erledigung bey der Regierung steen .

Ordnung güetlich vertrags handlung.

Dann souil berüert die beschwerden / das durch täglich Käts
 schleg vnd benelch die abschneidung der vnnottürfftigen Rechtsfür-
 ungen verhindern / welche sonst durch handlung / wol güetlichen
 vertragen werden möcht / Welches die Khü . May . gegeben Ord-
 nungen vnd maß zuwider sein solle. ꝛc.

Haben Ir Khü . May . dieselb Ordnung souil disen Artikel der
 güetlichen handlung / vnd abschneidung der Ladungen belangt
 gang genediger maynung / Als die irer vnderthanen / lange Rechts-
 liche vmbfürung / vnd Vncosten gern verhüet sehen wollten / gege-
 beth / Aber wie Ir Khü . May . die sachen bewegen / so steet dieselb
 güetlich handlung maistets tails bey den Partheien vnd fürnemlich
 aines Landmarschalh / als Richters / Discretion / der Baldt in ainere
 sachen / abnemen vnd erkennen mag / ob das begert Recht / derhal-
 ben sich die Partheien zu thainer güetlichen handlung weisen wel-
 len lassen / mer zu generlicher verlengerung als zu nottürfft gestellt
 sey oder nit / vnd nach gelegenheit desselben die güetlich handlung
 fürdern / vnd an die hand nemen mag / Aber wo ainer Partheien
 vber fürtherten vleiß nicht gelegen sein will / güetlicher handlung
 statzethuen / sonder den weeg des Rechtens begert / So mag vnd
 solle jr dasselb / wider Ir gelegenheit nicht gespert werden / Dem-
 nach so wais vnd solle der Landmarschalh die Partheien irer not-
 türfft vnd gelegenheit nach / sonderlichen auf der Regierung / alls
 der höhern Obriqthait beuelch / zu dem Rechten thumen zelassen
 vnd sich also die Regierung vnd hinwider der Landmarschalh vn
 Beyfizern diser obangezaigten Irer Khü . May . ꝛc. erleütterung ge-
 maß vnd dermassen gegeneinander zehalten / damit die Justicia an
 beden ortten souil mergesüedert / vnd aller irthumb / oder zerüttlig-
 khait / Welliches der Khü . May . ꝛc. vnd den Partheien allain zu
 nachtail raichet / verhüedt werde.

**Das obsteunder Gerichtsordnung
in den Extraordinarien sachen durch
meniglich gemäsz gehandelt/ vnd
volffarn werde.**

Gleicherweis solle in allen Extraordinarien / mündlichen vnd
schrifftlichen verhörsachen / mit verfarung der schrifft / volffüerung
der Appellation / vnd sonst in all ander weeg / durch die Partheien
vnd derselben Procuratores / obbegriffner Ordnungen vnd erleüt-
terung / auch den hernachgeenden ordnung gemäsz gehandelt / vnd
thainen derselben ychtes zuwider zethuen / noch zehandlen / zuege-
sehen / noch gestat / Sonder durch die Landmarschall vnd Heysig-
er / darob yeder zeit Ernstlichen handtgehabt / vnd gegen den vber-
trettern / vnd vngehorsamen Partheien vnd Procuratorn / mit ent-
setzunge jrer Procurey vor disem Gericht / oder in ander weeg / nach
gelegenhait der verprechung mit strass verfahren / vnd darins
nen niemandt vbersehen noch verschont / in dem gegen
ainem als dem andern die gebüer gehandelt vnd
gebraucht werden.

Ordnung

XIII

Ordnung der Aidt

für geuer der Appellation
halben zethuen.

Auf begern der Partheyen/ vor Gericht gethan/ Wie sich des
Aids halben/ auf jr Appellation halten sollen/ habē die Land-
marschalh vnd Baysiger dieses Gerichts/ die hernach ange-
zeigt Ordnung vnd maß fürgenomen.

Das die anbietung der Appellation des tags daran die vril oder abschiedt wie vorstet eröffnet beschehe.

Also das die Procuratores/ so anstatt irer Partheyen von den
ergangnen Urth/ dergleichen auch von den Extraordinarien ver-
abschiedungen/ zū Appellieren vermainen/ solches offentlich vor Ge-
richt/ vnd des tags daran die Urth oder Abschiedt ergeen/ vnd
eröffnet werden/ wie bisheer/ beschehen vermelden/ vnd iren Par-
theyen nachmalls/ dermassen wie hernach begriffen ist/ dem wissen
nachzethumen/ mündlich oder schriftlich anzeigen sollen.

Wass vnd zeit volführung der Appellation.

Nemblich das dieselben Landleüt oder Partheien iren bedacht/
ob Sy solch Appellation volfiern wellen haben sollen/ Also wel-
licher Landman/ oder Parthey gegenwüertig/ vor Gericht zehen
tag/ vnd die nicht hie/ vnd doch im Landt sein/ vierzehen tag/ Über
die außlander/ oder die so außser Lands wären/ Sechs wochen/ Vñ
nach verscheinung bestimpter zeit/ soll ain yeder selbst/ oder durch
seinen Procurator/ dem er ain gnuessamen Speciall gwallt in sein
Seel zūschwern gebē soll/ Sich vor Gericht/ so ferz man zū Gericht
sigt/ den aidt zūthuen anbieten/ vñ denselben wie sich gebürt thuen.

Das Lanndschreiber in abwesen Ober vnd Undermarschalhs den Aidt aufnehmen müge.

Womann aber nit zu Gericht saß/ solch anbietung vor dem Landmarschalh oder vndermarschalh wo die hie sein thuen die alsdann in gegenwüert des Landschreibers od seines verwalters/vñ der widerpartheie oder jres Procurators/die auch darzu ernordert werde solchen Aidt für gefeß aufnemben sollen / Vnnd ob sich auch begäb/ das Landmarschalh / oder Landundermarschalh jr thainer hie wär/ Soll der Landschreiber mit dem zusatz/ den Er zu sich nembē / in gegenwüert der widerpartheien / oder jres Procurators angezaigten Aidt aufnemben/ Vnd alsdann darauf die Appellation verfertrigt werden.

Ordnung der Aidt in sachen auffer der Appellation.

So vmb ain sachen vor Gericht / von den Partheien ain anzug in ainen beschiecht / oder sonst ychtes anders auffer volfierung der Appellation mit dem Aidt zūbestatten / oder ain Aidt zūthuen/ es sey zuerstattung ainer volkhumen weisung / oder in ander der gleichen weeg/ durch Vrtl vnd Recht zūthuen / vnd zūschweren erkent/vnd auferlegt wierdet/ in solchen fällen solle es alßegen in des gegentails willen vñ gefallen steen/ denselben Aidt durch des Principall aigne Person zethuen / oder solches durch seinen Procurator/ oder Volmächtigen gwalltrager zūbescheben/ zūuergünnen vñ zūgestatten/ aber wider sein zūgeben vnd bewilligung/ den Principall den Aidt selbst zethuen/ aufferhalb nachsteenden ehafften vrsachen/ zūbegeben nicht schuldig/ noch verpunden sein.

Die Partheien so auffer Lands/ oder mit kranckhaiten beladen/ mügen den Aidt für geuerde der Appellation durch ainen Gwalltrager thuen.

So aber ain Parthey ain Aidt für gefeß der Appellation / vnd nicht weniger in allen andern sachen/ durch Vrtl vñ Recht zūthuen auferlegt/ die auffer Lands/ oder mit kranckhaiten beladen/ das ime der Personlich Aidt zethuen nicht möglichhen / das wissendtrich
oder

oder weislichen wäre/derselben Parthey solle vergundt / vnd zügelassen sein / ainer andern glaubhafften / Erbren Person schriftlichen Gwallt zegeben / solchen Aidt vor Gericht oder der ortten sich gebüert an seiner stat in sein Seel züthuen vnd zeschweren.

Ob des ausbelebenden Person entschuldigung durch den gegentail angefochten wüerde / solle darauf durch das Gericht weiter erkhanthus beschehen.

Wo aber vber solch fürthument eehafft vrsachen / der Gegentail des abwesenden Person entschuldigung das er den Aidt selbst aigner Person nicht thain möchte/nicht zuelassen wolte/das dan Landmarschalh vnd Beysitzer / vber solche vrsachen vnnnd Bewegnüs/ob dieselben gnuegsam sein / das die Partheien den Aidt durch ainen Gwallttrager wie obsteet thuen müge / oder nicht / erkhanthus thuen / Damit die Waall nicht dermassen bey dem Gegentail / sondern der albegen bey des Gerichts erkhanthus steen beleibe.

Alinen yeden Aidt ausser des anzugs durch ain Gwallttrager züuolfieren.

Es sollen auch die Partheien nicht allain den Aidt für generde in den Appellation sache / sonder auch ainen yeden Gemainen Aidt (aufferhalb des Anzugs/als der ain weisung auf ime tregt) durch sich selbst oder seinen Volmächtigen gwallttrager thuen mügen / Es wäre dann das solches der Gegentail aus vrsachen widersechten/vnnnd nicht zügeben wolt / Alsdann solle Landmarschalh vnnnd Beysitzer/wie obsteet auch erkhanthus thuen / Ob der Principall in angezognen Gemainen sachen selbst den Aidt zethuen schuldig sey oder denselben durch seinen Gwallttrager thuen müge.

Von wegen vberantwortung vnd eröffnung der Appellation / mitlerzeit stillsteends Landfrecchten.

Dann als sich zuetregt das mitlerzeit stillsteends Landfrecchten von der Khü. May. Niderösterreichischen Regierung vil Gerichts
E ij lich

Nota.
lich Appellation erledigt/vñ auß derselben Canzley genommen/Aber
durch die Partheien bis zu angeuendem Landrecht behalten/vnd
zueröffnen nicht fürbracht/dardurch die Gerichtlichen sachen/sür-
nehmlichen die zu zeiten zu vollierung einer weisung/sürbringung
brieflicher vñhunden/vñ ander dergleichen weeg gestellt/die mitler
zeit des angestellten Landrechts zu vollstern/od zu Gericht zuerle-
gen sein/angehendt vnd aufgezogen werden/Darauf ist zu merer
suedung des Rechts fürgenommen vñnd verordnet/das die Par-
theien vmb erledigung der Appellation vleissig anhalten/vñnd so
das Beschehen/aus der Canzley nemben/vñnd von stundan zu Ge-
richt erlegen/Alsdann solle der Landmarschalch etlich Beysitzer/
oder wo er die yeder zeit nicht gehabē möchte/ainen Landman oder
zwen zu sich ernorden/den Partheien zeitlichen ainen Termin benen-
nen/vnd in derselben/auch des Landtschreibers/oder seines Verwal-
ters gegenwürt/die Appellation eröffnen/vñnd dem Begerenden
tail/davon Abschrift volgen lassen.

Ausserhalb des gegentail fürbring- ung seines nicht erscheinen eehaffter vsachen nichts destweniger die Appellation zueröffnen.

Wo aber ain Parthey/auf den tag so ime benent nicht erscheinen
noch die vsachen seines aussenbeleben in glaubwürdigem schein
zeitlichen nicht fürbringen wüerde/Solle nichts destweniger mit
der eröffnunge fürgangen/Aber auß fürbringen eehaffter vsachen/
weiter die gebüer gehandelt werden.

Ordnung von wegen auf- richtung der Appellation/so in den Extraordinarien mündtlichen ver- hören/vnd verabschiedung beschehen.

Vnd aber in den Extraordinarien sachen/durch den Landmar-
schalh/auf der Partheien mündlich Clag vnd Antwort/Abshiedt
ergeen dauon zum tail die Partheien Appellirn/aber die Appella-
tion nicht zu rechter weil vnd zeit/sonder erst vber etlich wochen in
schrift

schafft stellen/ Vnd zu ordenlicher aufrichtung/in die Cansley vberantworten, vnd sich derselben zu zeiten selbst miteinander nicht vergleichen mügen/auch weiters beschaidts darüber begern/ Welches dann dem Gericht aus leng der zeit solcher beschechuer Appellation/vnd was von beden Partheien/mündlichen fürthumen/zethuen beschwärlichen/zü abstellung solches mißbrauchs/Ist verordnet vnd beschlossen / Welliche Parthey sich aines Abschieds nun fürter beschwärt / vnd denselben zu höher erledigung Appelliert/das bede Partheien von stundan jr Clag vnd Antwort/ein vnd gegenreden/ Auch was Sy in mündlicher verhör fürbracht in schrifft stellen/vñ in dreien tagen / den negsten nach eröffnung des Abschiedts / zü der Land Cansley gewisslichen erlegen / vñnd daselbst gestrackts sich aufrichtung der Appellation/miteinander vergleichen.

**In den strittigen articln aufrichtung
der Appellation Lanndmarschalhs
beschaidt darüber
zuerwarten.**

Wo aber die vergleichung in gegenwürt des Lanndschreibers/ oder seines Verwalters nicht beschehen möchte / alsdann was Sy der Articl strittig/ dieselben an den Lanndmarschalh gelangen lassen / vñnd darauff weiter beschaidts erwarten.

Das die vngheorsamen/ aufferbewilligung des gegentails zu weiter aufrichtung der Appellation nicht zuezelassen.

Welliche Parthey aber obbegriffner Ordnung vñnd benenten Termin auffer Lehasften vrsachen / mit aufrichtung der Appellation nicht nachthumen / die sollen on bewilligung des gegentails ferret nicht zügelassen/sonder auf das so einthumen die gebüerliche thait weiter gehandelt werden.

Stritt vnd vrsachen so sich in aufrichtung der Appellation zuetragen/durchs Gericht zuentschaidē.

℥ iiij Doch

Doch mit dem anhang / Wo etwo gungesam vsachen sein /
vnd fürthumben wuerden / derhalben durch aine / oder die ander
Parthey / die aufrichtung der Appellation / in bestimbten drey
en tagen / nicht beschehen möchte / Das alsdann der Land-
marschalh nach vernemung sölicher vsachen / mit
Erthandtnüs darüber / was billich ist /
handle / Damit niemant wider die
Billigthait beschwärdt / vberreilt /
noch verabsaumbt werde.

Aidt der Appel- lation halben.

Ich Schwer ainen Aidt zu Gott vnd den Heiligen /
Das ich die Appellation / in diser sachen vnnnd Rechts-
fertigung nicht aus geuer / oder verlenngerung der-
selben sachen / vnd Rechtsfertigung / sonnder allain vmb
pessers Rechtens willen thue.

Land

Landundermar- schalhs Ordnung.

Das alle vnd yede Partheyen / So vor Gericht Annsatz
erlangen / Dem Landundermarschalh zu volziehung des
selben / für sein vnderhaltt Nacht vud Tag alwegen geben
sollen / Ain phundt / Vier schilling phenning.

Don yetzt bestimben gelt / solle der Landundermarschalh den
Weispotten auf seinen aignen Costen beritten machen / auß
ser der Partheyen entgelt / Aber die Partheyen sollen
dem Weispotten zimlicher weifs die vnderhalt
haltung / Auch für die Execution fürter
nicht mer / als Vier schilling phenning
zu geben schuldig sein.

Facit Vier Schilling Phenning.

f

Die Acta vnnnd all ander Schrifften vnd Beuelch / so zü schreiben be- gert werden zü nemen.

Die Partheyen vnd derselben Procuratores / Gewalttrager /
vnd Sollicitatores / Sollen auch fürter in allweg gedacht
sein khain Acta / Appellation / Beuelch oder ander dergleichen
schriftlich sachen / bey der Canzley zü schreiben begern / Allain Sy
wellen dieselben schriftlichen sachen / aus der Canzley nemen vnd
erledigen. Welche aber dieselben schrifften / wie dann bisheer
villfeltig beschehen / zü rechter zeit aus der Canzley nicht
Nemen / oder gar darinn verligen lassen / würden / Die
selben Partheyen oder ire Procuratores sollen solche
abschrifften dennoch dem Landtschreiber / nicht best
weniger dauon / die ordenlich Tax zü bezalle schul-
dig sein / Darob auch der Landmarschalch jeder
zeit die gebürlich volziehung zethuen / Vnnnd
solches durch die Partheyen zü besche-
hen zü Beuelhen vnd zü verord-
nen ways.

XVIII

**Landfrecchten für
bieters Tax von den
brieffen vnd andern. &c.**

So ain Endt vnt ergeet vnd eröffnet wiert.

Vier schilling pfenning.

Don ainem offnen Brieff.

Zwen vnd sibenzig pfenning.

Don Ladungen/verthündungen / vorderbrieff pots vnnnd ander
dergleichen Brieff/ So in der Stat aufgetragen werden sambt der
Execution.

Acht kreüzer.

Don ainem geferttigtem Beuelch oder Brief.

Vier vnd zwainzig pfenning.

Don ainem Ratschlag.

Sechzehen pfenning.

Für all fürfordungen.

Sechzehen pfenning.

Don den Crida vnd allen andern Brieffen / So offentlich an die
gewendlichen ort angeschlagen werden.

Zin schilling pfenning.

F ij Aldes

Aides phlicht

der Procuratores des
Landrechten.

In werdet des Allerdurchleuchtigisten / Grofmächtigisten R^ö /
mischen / auch zu Hungern vnnnd Behaim. 2c. Khünigen / Erz /
herzogen Ferdinand. 2c. Vnsers aller gnedigisten Herrn vnnnd
Landfürsten / Landmarschalh / in Namen Irer Khü. Ma. 2c. Ge /
loben / vnd zu Got vnd den Heiligen ainen Aidt schweren dz jr die
Partheien der sachen zu handln jr annemen werdet / in denselben
sachen nach Ewrem pesten verstandt / den Partheien zu guet vnd
mit vleiß fürbringen / handlen / vnd darinnen wissendlich thainer /
lay falsch oder vnrecht gebrauch / oder geuerlich Schuß / vnnnd
Dilation züerlengerung der sachen suechen / nicht vnderweisen /
Auch mit den Partheien thainerlay vorgedingung oder vorwort
machen / ainem tail von der sachen / der jr im Rechten Procurator
seid zühaben oder züwartten / Auch haimlichheit vnd behelß / so
jr von den Partheien erlernen werdet / in züschaden niemands of /
fenbaren / das Gericht / vnnnd die Gerichts personen / Eren vnd
füedern / vnd vor Gericht Erberthait zügebrauchen / vnnnd le /
sterung bey peen nach mässigung des Gerichts züermei /
den / Darzue die Partheien vber den Soldt oder Lon /
den Sy euch nach mässigung des Gerichts nun hinsür
geben werden / Vnd dabey jr es dann beleiben lassen
sollet / nicht beschwären / noch darüber zühöchern /
das jr euch auch der sachen so jr angenomē habt
on Rechtlich vsachen / vnnnd des Rechten er /
thantnis / vor erörterung derselben nicht
wellet entschlachen / vnd ewren Parthei /
en getrenlich / vnz zü ende des Rechten
warten / vnd handln / alles getrew /
lich vnnnd vngenerlich.

Land

XIX

Landpotten Aidt vnd Aufrichtung.

IK werdet in Namē der Rō. Khū. May. ꝛc. Erzherzogen Ferdinanden. ꝛc. derselben Landmarschalh / vnnnd Beyfizern von Gerichts wegen geloben vnd schwern / dem Gericht gehorsam / getrew / gewärtig / ainem yedem dem Armen als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem Armen der Ewr zū potten in den sachen dis Gerichts vnd desselben Obriqthait berüern yeder zeit nottürffig ist / zū botschafft willig sein / vnd euch an zwelff pfenning / so euch inuer vnnnd außer Lands / von ainer yeder Meyll wegs gegeben werden sollen / Benüegen lassen / Die Ladungen / Benelch vnd ander Brief oder handlungen so euch zūantworten vnnnd aufzurichten Benolhen / vnd was euch herwiderumben Begegnen wiederet / auf des fürderlichist / vnd trewlichist / Als jr verstet / Raichen aufrichten vnd merckhen / vñ solches alzeit / des Gerichts Obriqthait / oder denen so es derselben zeit von Gerichts wegen zethuen gehört / den Partheien so euch schickhen widerumben Ansagen / vnnnd entdeckhen vnd hierinnen / alles generde des jr euch selbst erdenckhen oder ander Personen erlernen mügen / bey der Gerichts straff vermeiden vnnnd nicht gebrauchen / sonder alles das thuen / das ainem fromen Erbern vnd getrewen Gerichts Potten zethuen gebüert als euch Gott helff vnd Heiligen.

I in Ordnung

Ordnung der Ge- schwornen Landpotten.

Nachdem nun mermalln durch die Partheien/vnnd derselben Procuratores/vor Gericht mit Clag vnnd beschwärdt fürthumen/Das yezüzeiten die Potten / so mit Ladung vnd andern Gerichtlichen Briefen geschickht werden/ Etwas lässig vnnd saumbig hallten/daraus den Partheyen ver hinderung/vnd nicht weniger nachtaill eruolgt. Ist durch Landmarschalh vnnd Beyseiger verschiner zeit volgunde Ordnung fürgenomen/vnnd hiemit von Newem widerumben erfrischt / vnd derselben also zügelehen/vnd nachzükthumen/den Potten bey straff auferlegt vnd beuolhen.

Ladungen vnd all ander Gerichtlich brief/allain durch die geschwornen Landpotten aufzüttragen.

Erstlichen das die Ladungen / vnnd all ander Gerichtlich brief/allain bey den Potten so disem Gericht geschworn vnnd sonst thainen andern Potten/durch die Parthey oder ire Procuratores/vnnd Sollicitatores geschickht werden sollen.

Wo an Potten mangl die erstattung zethuen.

Ob aber derselben geschwornen Potten/yezüzeiten thainer verhanden/noch zübekthumen/Sonder in Ró. Rhü. May. alls Herrn vnd Landfürsten/vnsers Allergnedigsten Herren dienst/oder sonst in ainer Gemainen Ersamen Landschafft/oder der Parthey sachen ausgeschickht/vnd gebraucht wüerden / Alsdann sollen vnd mügen dieselben Partheien / ander Potten so dem Gericht nicht geschworn/nemben /vnnd dem Landundermarschalh/oder in abwesen desselben dem Landschreiber zübringen/vnd fürstellen/die sollen von denselben/die gebüerlich pflicht vnd gelübd aufnehmen / Vnnd daneben Ernstlichen einpinden / die brief oder anders so jnen aufgeben/vnd beuolhen würdet / Treülichen vnnd aufrichtiglichen züübers

zäußerantworten/vnd außzurichten / darauf jmedann ain gerichtliche Landpotten Püchßn gegeben werden solle.

Das die Potten Execution jrer vberantwortung geben.

Zü dem solle auch ain yeder Pott / so obangezaigter massen geschickht wierdet / Execution seiner vberantwortung / vnd außrichtung eigentlichen vnd mit vleiß außmerckhen / vnd dieselb den Partheien oder jren Procuratorn / von deren Sy geschickht / zü jrer außthunß von stundan ansagen / vnd zuestellen / damit Sy solche Execution zü jrer notturß vor Gericht gebrauchhen / vnd einlegen mügen.

Belonung der Potten.

Da entgegen dann ainem yeden Potten / durch die Partheien vñ gedachte Execution / allwegen zwelfß pfenning gegeben werden / Aber sonst solle es bey der gewendlichen Belonung in der Potten pflicht benent / beleiben / vnd die Partheien darüber wider jren willn / nicht beschwärt noch gedrungen werden.

Wo die gerichtlichen brief bey frembden Potten außgeschickht / die Execution bey Gericht nicht anzenemen.

Wo aber die Partheien oder yemandt ander an stat derselben / vber die obsteundt Ordnung / Ladung / oder ainicherlay ander Gerichtlich brief bey frembden Pottē so dem Gericht mit pflicht nicht zuegethan / außschickhen derselben Execution sollen bey Gericht nicht angenommen noch für gnuegsam geacht werden.

Annembung halben der Beuelch / außser der geschwornnen Potten.

Auf das der Rō. Khü. May. Regierung / desgleichen disem Gericht züermalln fürkhumen / das etlich Landleüt vnd ander Partheien / die Khünigliche / auch des Landmarschalh Beuelch nicht
 S iij annemen

annemen wellē / innen werden / daß solch Beuelch durch geschworn
Camer oder Landpotten zuegebracht / dardurch die Landleüt vnd
ander Personen / so Beuelch vnd Tagsetzung erlangen / in schaden
vnd nachtail gelait / auch die handlungen vnfüeglichen / vnd ganz
vnbillicher weiß aufgezozen / vnd gespert werden / Demnach ist ab
len vnd yeden Landleüten vnd Partheien hiemit in Namen R.ö.
Khü. May. ꝛc. Ernsthlichen auferlegt / das sy hinfür die Khünig
lichen Beuelch / von derselben Regierung / dergleichen dem Land
marschalch außgeundt / Es werden jnen dieselbē durch geschworn
oder ander Potten / vnd personen geantwort / gehorsamlichen an
nemen / vnd sich des weiter nicht waigern.

Was gegen denen / so sich sollich er obsteunder annemung der brieff verwidern zehandln.

Welliche aber solches fürter nicht thuen / vnd sich ainicherlay
dergleichen waigerung hierüber brauchen / die sollen von stundan
auf des gegentail darbringen / angezozer vberantwortung / vnd
der gebrauchten waigerung in die Expens erkhent / oder sonst nach
gelegenhait aines yeden vngehorsam / zū erhaltung schuldiger ge
horsam / gegen demselben die gebüerlich straff fürgenomen / Was
aber Gerichtlich brief sein / die sollen innhalte obstennds Artick
durch die geschwornen Potten vberantwort werden.

Beschluß.

Doch so ist alle obbegriffner Gerichts Ordnung auf hoche
renten Römischen Khüniglich Maiestat. ꝛc. vnd dersel
ben Niderösterreichischen Regierung weiter wolgefals
len / Passierung / Minderung / oder Merung / wie es
die gelegenhait dises Gerichts / yeder zeit geben /
vnd ernorden möchte / gestellt.

